

# Factsheet

## für die Durchführung von Präsentationen

An alle Kunden,  
Dienstleister,  
Messebauer und  
Veranstalter

Bitte leiten Sie dieses Factsheet an die von Ihnen beauftragten Dienstleister (Agenturen, Catering, Messebauer usw.) weiter.

Dieses Factsheet soll Ihnen helfen, im Rahmen von Präsentationen Personen- und Sachschäden zu vermeiden. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, die Voraussetzungen für einen reibungslosen, sicheren Ablauf Ihrer Präsentation zu schaffen.

Es gelten auch hier die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Technischen Richtlinien der Messe Frankfurt sowie die gültigen und anerkannten Regeln der Technik und diesbezüglich geltenden Vorschriften wie DIN, VDE, UVV, DGUV 17/18 sowie die H-VStättR.

- Auch im Rahmen einer Präsentation steht dem Aussteller nur die von ihm angemietete Fläche zur Verfügung. Präsentationen für Zuschauer, insbesondere wenn sie mit Übertragungstechnik/Mikrofon ausgestattet werden, dürfen nicht direkt an der Standgrenze eingeplant werden. Sie erfordern einen Zuschauerbereich vor der Präsentationsfläche (auch bei Podesten mit einer Höhe von über 0,20 m) von mindestens 2 m Standfläche zum Gang innerhalb des von dem Aussteller angemieteten Messestandes.
- Präsentationen sowie musikalische Wiedergaben auf Ihrem Stand sind gemäß unseren Technischen Richtlinien erlaubt, sofern sie Ihre Standnachbarn nicht belästigen und die messeeigene Ausrufanlage in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.
- Standmobiliar, Tische und Stühle dürfen nicht in die Gänge gestellt werden.
- Alle Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens Klasse C, d. h. schwer entflammbar, sein (siehe TR 4.4.1.1).
- Brennende Kerzen in den Messe- und Ausstellungshallen sind generell nicht erlaubt. In Abstimmung mit dem Vorbeugenden Brandschutz der Branddirektion Frankfurt können unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen brennende Kerzen genehmigt werden.
- Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Verantwortung für Schäden und Folgeschäden allein beim Aussteller bzw. Standbetreiber liegt.
- Pyrotechnische Vorführungen sind nicht gestattet.
- Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und Flugobjekten in den Hallen muss von der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, genehmigt werden (siehe TR 4.4.1.5).
- Der Einsatz von Nebelmaschinen ist mit der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, abzustimmen (siehe TR 4.4.1.6).
- Der Betrieb von Laseranlagen ist genehmigungspflichtig und mit der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, abzustimmen (siehe TR 5.10.3).
- Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urhebergesetzes, § 15 (BGBI, jeweils gültige Fassung) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) einzuholen (siehe TR 5.13).

- Bei Zuwiderhandlungen gegen die oben genannten Regelungen behält sich die Messe Frankfurt das Recht zur sofortigen Schließung des Standes vor, unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Standmiete. Ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.

Unsere Technischen Richtlinien zum Download finden Sie auf der jeweiligen Internetseite der Veranstaltung unter der Rubrik Aussteller – Serviceangebote – Technische Services: [www.messefrankfurt.com](http://www.messefrankfurt.com) .

Messe Frankfurt Venue GmbH  
Technisches Veranstaltungsmanagement